

Leipziger ABO gültig im Tarifgebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Leipziger ABO im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV)

gültig ab 01.08.2018

1. Voraussetzung für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mitunterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass die Leipziger Verkehrsbetriebe ermächtigt werden, den jeweiligen ABO-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dem genannten Girokonto per SEPA-Lastschrift abzubuchen. Der Einzug des ABO-Betrages erfolgt grundsätzlich gemäß den vereinbarten Einzugsterminen. Es wird vereinbart, dass die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug erfolgt. Die Leipziger Verkehrsbetriebe behalten sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein ABO-Vertrag zustande. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVW und ZVON und Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtigte und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem ABO-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Der ABO-Vertrag kommt durch die Bestätigung der ABO-Bestellung sowie durch die Übergabe einer Chipkarte an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande. Grundsätzlich beginnt das ABO am 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn bei den Leipziger Verkehrsbetrieben vorliegen.

Ein ABO kann auch flexibel beginnen. Bei persönlicher Vorsprache in einem der u. g. Servicezentren ist ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich. Der ABO-Vertrag beinhaltet eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Für das ABO Flex gilt eine verkürzte Mindestvertragslaufzeit von 6 aufeinander folgenden Monaten. Bei flexiblem Einstieg nach dem 1. Kalendertag des laufenden Monats beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats.

Bei Vertragsabschluss sind ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen.

Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Kunde seine Chipkarte in den u. g. Servicezentren oder an den Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de) auslesen.

Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind den Leipziger Verkehrsbetrieben unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Beim ABO Light, ABO Leipzig-Pass-Mobilcard, ABO Flex/ABO Flex easy, ABO Senior sowie ABO Senior Partner ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Chipkarte bleibt Eigentum der Leipziger Verkehrsbetriebe und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die Leipziger Verkehrsbetriebe zurück zu geben (Siehe auch Regelungen unter Punkt 13).

4. Zahlweise

Alle Abonnements (ausgenommen ABO Flex/ABO Flex easy) werden mit monatlicher jährlicher Zahlung ausgeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5% auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Das ABO Flex wird aus-schließlich mit monatlicher Zahlung ausgeben. Bei einem flexiblen Einstieg innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats $x/30$ des ABO-Monatspreises zu Grunde gelegt. Der zusätzliche Rabatt bei jährlicher Zahlung entfällt für den flexiblen Einstiegsmonat.

5. ABO für Auszubildende (Azubi)

Zusätzlich gelten für das ABO Azubi/ABO Azubi Plus folgende Regelungen: Voraussetzung für den Abschluss eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülersausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrages. Für die Gültigkeit eines ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülersausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul-/Ausbildungsjahr versehen sein.

Zusätzlich zum Vorgenannten gilt als Voraussetzung für den Abschluss und die Inanspruchnahme der 2-Wege-Option beim ABO Azubi Plus der Nachweis für den Wohnort, die Ausbildungsstätte (Schule) und den Ausbildungsbetrieb. Der Nachweis ist jährlich für das aktuelle Ausbildungsjahr zu erbringen. Dieser Ermäßigungsbeleg ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsbeleg ist dies den Leipziger

Verkehrsbetrieben sofort mitzuteilen, das ABO ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Das ABO für Auszubildende ist auf die Laufzeit des Lehrvertrages befristet. Sollte bei Ablauf dieser Vertragslaufzeit ein aktueller neuer Ausbildungsvertrag vorgelegt werden, wird die Vertragslaufzeit entsprechend verlängert.

6. ABO Senior / ABO Senior Partner

Voraussetzung für den Erhalt eines ABO Senior Partner ist, dass der Vertragspartner selbst ein ABO Senior besitzt. Der Abonnent eines ABO Senior ist zur Erfüllung der Forderungen aus beiden ABOs verpflichtet.

7. ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC)

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO LPMC ist, dass der Vertragspartner nachweist, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz eines mindestens für den Folgemonat gültigen Leipzig-Passes zu sein. Der Kunde ist verpflichtet, den Wegfall der Berechtigung zum Erhalt des ABO LPMC (gültiger Leipzig-Pass) unverzüglich den Leipziger Verkehrsbetrieben mitzuteilen. In diesem Fall kann das Abonnement auf ein anderes ABO Produkt umgestellt werden. Beim ABO LPMC ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein gültiger Leipzig-Pass unaufgefordert vorzuweisen.

8. ABO Flex / ABO Flex easy

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei Abschluss eines ABO Flex bzw. ABO Flex easy Vertrages oder im laufenden Vertragsverhältnis übermitteln die Leipziger Verkehrsbetriebe personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Leipziger Verkehrsbetriebe oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen werden, welches online auf www.L.de/verkehrsbetriebe/abg sowie unter www.schufa.de/datenschutz abrufbar ist und in unseren Servicestellen eingesehen werden kann.

Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein ABO-Vertrag zustande.

Für das ABO Flex / ABO Flex easy wird bei bargeldlosem Fahrausweiskauf monatlich eine Rechnung gestellt. Für die postalische Zustellung der Rechnung werden 1,50 Euro pro Monat berechnet. Bei Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse wird die Rechnung kostenfrei auf elektronischem Wege übermittelt. Fahrkarten über mehrere Preisstufen (inklusive der TZ 110), 4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke, Kinderfahrausweise und 24-Stunden-Karten für Erwachsene und Kinder können bei bargeldlosem Ticketkauf auf Rechnung zum regulären Fahrpreis (Anlage 7 der Tarifbestimmungen des MDV) erworben werden. Für den bargeldlosen Ticketkauf im Rahmen eines Vertrages zu ABO Flex bzw. ABO Flex easy gilt ein Umsatzlimit in Höhe von 300,00 Euro je Kalendermonat. Bei einer Erreichung des monatlichen Limits erfolgt eine vorübergehende Deaktivierung der bargeldlosen Bezahlfunktion für den Rest des Kalendermonats. Mit Beginn des (nach)folgenden Abrechnungszeitraums erfolgt eine automatische Reaktivierung. Bei Verlust der Chipkarte werden ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 11 alle Einzelkäufe bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung in Rechnung gestellt.

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die LVB nicht zu vertreten hat, erfolgt eine automatische Sperrung der Chipkarte und spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug. Eine sofortige Entsperrung der Chipkarte ist durch eine Einzahlung in den Vertriebsstellen der LVB oder durch Nachweis in Textform des erfolgten Ausgleichs aller offenen Forderungen möglich. Andernfalls erfolgt die Entsperrung nach Ausgleich der offenen Forderung durch den erneuten Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen aus dem ABO Flex bzw. ABO Flex easy Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungs-geld in Höhe von 5,00 Euro. Der Umgang mit einer erneuten Rücklastschrift erfolgt auf Basis der Regelungen unter Punkt 15.

9. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

10. Änderungen des ABOs

Änderungen im ABO sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen. Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u.ä. sind unverzüglich den Leipziger Verkehrsbetrieben in Textform mitzuteilen (ein Postnachsendeauftrag reicht nicht aus). Inhaber eines personengebundenen ABOs müssen bei einer Namensänderung persönlich

in einem der u.g. Servicezentren vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei den Leipziger Verkehrsbetrieben mit einer Kopie des amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild angezeigt wurde. Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschriftgebühren) trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen ABO-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der ABO-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Ein Wechsel aus einem anderen ABO-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen ABO-Vertrages nicht möglich. Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner Chipkarte durch die Leipziger Verkehrsbetriebe vornehmen zu lassen oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) selbst vorzunehmen. Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und -auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten/Kontoinhaber zu begleichen.

11. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist den Leipziger Verkehrsbetrieben umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage durch die Leipziger Verkehrsbetriebe ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt von 20,00 Euro erhoben. Eine neue Chipkarte kann bei den Leipziger Verkehrsbetrieben durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

12. Unterbrechung eines ABOs

Eine Unterbrechung des ABOs ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist den Leipziger Verkehrsbetrieben vorzulegen):

- Kuraufenthalt,
- schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt,
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im ABO-Vertrag angegebenen Tarifzonen).

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des ABOs ist die Änderung der entsprechenden Daten auf der Chipkarte. Die Chipkarte muss in diesem Fall zwingend bei einem der u.g. Servicezentren vorgelegt werden oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung die Chipkarte, so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der vollständige ABO-Betrag sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen. Bei einer Unterbrechung des ABOs verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum.

Ein ABO-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

13. Kündigung

Die Kündigung des ABOs ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Die Kündigung des ABO Flex und ABO Flex easy ist bis zum 10. des laufenden Monats zum Ende des Monats möglich. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die Chipkarte ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen ABO-Betrag abgebucht. Die Leipziger Verkehrsbetriebe sind berechtigt, auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem ABO-Vertrag vom Konto abzubuchen.

13.1 Kündigung durch den Abonnenten/Kontoinhaber

13.1.1 ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen, für das ABO Flex erstmalig nach sechs aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten.

13.1.2 außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das ABO vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des ABO Flex und des ABO Flex easy wird nicht auf die Vertragslaufzeit anderer ABO-Produkte angerechnet. Die Grundlage für den günstigen ABO-Monatspreis entfällt und es erfolgt für die bereits genutzten Monate eine Nachberechnung. Diese errechnet sich bei ABO Light, ABO Basis, ABO Premium und ABO Azubi aufgrund der Differenz zwischen dem monatlichen ABO-Betrag und der Monatskarte für die entsprechenden Preisstufen. Bei Kunden des ABO LPMC wird die Differenz zur Monatskarte LPMC angesetzt. Kunden des ABO Flex werden die ausstehenden Monatspreise bis zum Erreichen der Mindestvertragslaufzeit nachberechnet. Beim ABO Basis 10 Uhr, ABO Light 10 Uhr, ABO Azubi Plus und beim ABO Senior bzw. ABO Senior Partner wird je genutzten Monat eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Bei Einmalzahlung erfolgt eine anteilige Rückvergütung nach gleichen Bedingungen.

Die Nachberechnung entfällt bei folgenden wichtigen Gründen:

- Wechsel zum MDV-Job-Ticket
- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung).

13.2 Kündigung durch die Leipziger Verkehrsbetriebe

Die Kündigung eines ABO-Vertrages durch die Leipziger Verkehrsbetriebe ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich.

Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt, der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt oder die Ermächtigungs-berechtigung des Abonnenten entfällt.

Die Aufzahlung ist nicht abschließend. Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die Chipkarte nur nach persönlicher Vorsprache in einem der u.g. Servicezentren oder an einem Kundenterminal (Übersicht unter www.mdv.de) entsperrt werden.

14. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den ABO-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten.

Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem ABO-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von den Leipziger Verkehrsbetrieben zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

15. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die Leipziger Verkehrsbetriebe nicht zu vertreten haben, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugsstermin im Folgemonat durch die Leipziger Verkehrsbetriebe ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem ABO-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei den Leipziger Verkehrsbetrieben ein, so wird der ABO-Vertrag durch die Leipziger Verkehrsbetriebe gekündigt (siehe Punkt 13.2). Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbefreiung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

16. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

17. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ABO-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Kontoinhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

18. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich den Leipziger Verkehrsbetrieben mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die Chipkarte ordnungsgemäß zugegangen ist.

19. Datenschutz

Die Daten werden zur Ausgestaltung des im Antrag konkret benannten Vertrags, zur Information über weitere Angebote der Leipziger Verkehrsbetriebe sowie für Markt- und Meinungsforschung verarbeitet und genutzt. Nur, wenn Sie uns dafür eine Einwilligung erteilt haben, nutzen wir Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer für die von Ihnen freigegebene Werbung bzw. Markt- und Meinungsforschung. Sie haben das Recht, jederzeit die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung zur Verarbeitung) und b (Vertragserfüllung) DS-GVO.

Ihre Daten werden weitergegeben an folgende Kategorien von Empfängern: Druck- und Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Marketingdienstleister, Datenarchivierer, Mobilitätspartner, Wirtschaftsauskunftsstelle, Unternehmen im MDV, Markt- und Meinungsforschungsinstitute. Detaillierte Informationen sind unter www.lde/verkehrsbetriebe/agb abrufbar oder in unseren Servicestellen einsehbar. Entsprechend der Vorgaben des § 257 HGB und § 147 AO sind die Daten zehn Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus aufzubewahren. Im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten durch die Leipziger Verkehrsbetriebe haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Verarbeitungszwecke
- Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung für den Vertragszweck nicht mehr notwendiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn
 - Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten
 - Sie statt einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen
 - die Leipziger Verkehrsbetriebe die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese aber zur Geltendmachung von Rechten benötigen
- Recht auf Widerspruch gegen Direktwerbung und Profiling
- Recht auf Überlassung der Sie betreffenden Daten, die Sie den Leipziger Verkehrsbetrieben bereitgestellt haben und Recht auf ungehinderte Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Sorge- und Vertretungsberechtigte dürfen diese Rechte für ihre Kinder bzw. die Personen, die sie vertreten, wahrnehmen.

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig zum Abschluss des Vertrags zur im Betreff bezeichneten Bestellung. Sie sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung kann kein Vertragsverhältnis zustande kommen und Sie können das gewünschte Produkt nicht erhalten.

20. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbeförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt. Die Leipziger Verkehrsbetriebe nehmen zurzeit nicht an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

Wir sind für Sie da:

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Kundenservice

Postfach 10 09 10, 04009 Leipzig

Servicetelefon: 0341 19449

E-Mail: verkehrsbetriebe@l.de

www.l.de/verkehrsbetriebe

Service-Center

Markgrafenstraße 2

(Ecke Petersstraße)

04109 Leipzig

Mobilitätszentrum

am Hauptbahnhof

Willy-Brandt-Platz

04109 Leipzig



Stand: 01.08.2018

Einfacher fahr'n